

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Posaunenchor der evangelischen Kirchengemeinde Hanau-Steinheim/Main“ - im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist 63456 Hanau-Steinheim
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Kunst und Kultur, insbesondere von kirchlicher und weltlicher Musik. Dies geschieht durch die Förderung der Arbeit des evangelischen Posaunenchores Hanau-Steinheim/Main als Institution der evangelischen Kirchengemeinde Hanau-Steinheim/Main.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch

- (a) die Erhebung von Beiträgen
  - (b) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den evangelischen Posaunenchor Hanau-Steinheim/Main, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Instrumente, Noten, Probenwochenenden, Arbeitseinsätze bei Veranstaltungen, Familientage, Jungbläserarbeit, Chorleiter- und Übungsleitervergütung/en sowie sonstige musikalische Aktivitäten übernimmt und trägt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
  - (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
  - (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Mitglieder, die gleichzeitig aktive (musizierende) Mitglieder im evangelischen Posaunenchor Hanau-Steinheim/Main sind, sind beitragsfrei.

- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand beschlossen.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge etc.) an.
- (5) Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft, durch den Tod des Mitgliedes oder den Verlust von Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (7) Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Kündigungen werden zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, sofern eine Kündigungsfrist von 6 Wochen eingehalten wurde.
- (8) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter einer Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (9) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge säumig ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.  
Über die Streichung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder Forderungen aus Finanzierungen (z. B. Musikinstrument) bleibt hiervon unberührt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (11) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
- (12) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck (gemäß § 2 dieser Satzung) - auch in der Öffentlichkeit - nachhaltig und in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den fördernden Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Schriftführer, dem Jugendvertreter und bis zu drei Beisitzern.

Der Chorleiter und/oder Vertreter/-innen des Kirchenvorstandes können in beratender Funktion zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes und bis zum Antritt des Vorstands im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn, nach ordnungsgemäßer Einladung, mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Kassensführer trägt die finanziellen Geschäfte des Vereins alleine, soweit es um eine Online-Kontoführung geht.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vertretern des Vorstandes unterzeichnet.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (10) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung und Leiten der Mitgliederversammlung
  - b) Ausarbeitung eines Vorschlags zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Die Geschäftsführung des Vereins
  - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
  - f) Entgegennahme des von den Kassenprüfern geprüften Kassenberichtes und der Entlastung des Kassenführers.
- (2) Einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, Protokollführer ist der Schriftführer. Bei der Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist Versammlungsleiter der 2. Vorsitzende, bei auch dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter; bei Verhinderung des Schriftführers wird von der Versammlung ein Protokollführer bestimmt. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail an die letzte bekannte Adresse.
- (2) Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss

übertragen werden.

- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Soweit in der gegenwärtigen Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
  - a) die Änderung der Satzung
  - b) die Auflösung des Vereins
  - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
- (5) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

## **§ 10 Kassenführung**

- (1) Der Kassenführer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und endet zum 31.12. des Gründungsjahres.
- (2) Die Jahresabrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Kassenprüfer sind wiederwählbar.
- (3) Mitglieder des Vorstandes sind von der Wahl als Kassenprüfer ausgeschlossen.
- (4) Die geprüfte Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 11 Auflösung des Verein**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Hanau-Steinheim am Main, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Musik und Bläserausbildung im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

## § 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.08.2019 von der Gründungsversammlung des Förderverein Posaunenchor der evangelischen Kirchengemeinde Hanau-Steinheim/Main e. V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschrift der zehn (10) Gründungsmitglieder:

Frank Koltermann

Hans Stief

Thorsten Ickes

Frank Rahn

Amanda Kilb

Niklas Blaschke

Frank Wiegmann

Alicia Gramann

Nadine Wittich

Udo Wiegmann